

## Novellierung der Beihilfevorschriften

Stand: 30. Juni 2003



Bundesland	Wahlleistungen bei stationärer Behandlung	Selbstbehalt
Baden-Württemberg	Wird die beihilfefähige Wahlleistung anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes nicht beansprucht, so wird stattdessen eine Beihilfe von 11 Euro pro Pflegesatztag gewährt. (Dies gilt sowohl für die zweite Pflegeklasse und die Chefarztbehandlung.)	Ab 1. Januar 1996 wird die Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale von 76,69 Euro für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem Belege über beihilfefähige Aufwendungen ausgestellt sind oder für die eine pauschale Beihilfe geltend gemacht wird. Davon ausgenommen sind Waisen. Die Verwaltungsgerichte aller Instanzen halten den Selbstbehalt sowohl im Grundsatz als auch in der Erhöhung des Jahres 1996 für zulässig.
Bayern	Es gelten die Regelungen des Bundes mit einigen Ausnahmen. Auch unterhältig teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen erhalten Beihilfe. Dies kommt insbesondere bei Altersteilzeit von vorher Teilzeitbeschäftigten zum Tragen.	Die Eigenbeteiligung für die Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer in Höhe von 14,50 Euro ist auf maximal 30 Tage beschränkt. Bei wahlärztlichen Leistungen (Chefarzt) beträgt die Eigenbeteiligung 25 Euro ohne zeitliche Begrenzung.
Berlin	Aufwendungen für Wahlleistungen sind nicht mehr beihilfefähig (Ausnahme: für Beamte und Richter, die am 1. April 1998 das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Versorgungsempfänger bleiben sämtliche Leistungen erhalten).	Seit dem 1. Januar 2003 gelten für privat versicherte und vollbeschäftigte Beamte Selbstbehalte (Kostendämpfungspauschalen) in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe in Höhe von 50 bis 770 Euro im Jahr (für Teilzeitbeschäftigte, Versorgungsempfänger/innen, Beamte/Beamtinnen im Beitrittsgebiet und Beamte/Beamtinnen mit Kindern gelten abgesenkte Kostendämpfungspauschalen).
Brandenburg	Seit 1. Januar 1999 sind die Wahlleistungen entfallen. Sie werden jedoch weiter gewährt, wenn sowohl für den Beihilfeberechtigten als auch für berücksichtigungsfähige Personen am 31. Dezember 1998 Schwerbehinderung vorgelegen hat.	
Bremen	Wahlleistungen im Krankenhaus sind im vollen Umfang	

	ausgeschlossen.	
Hamburg	Stationäre Wahlleistungen sind in Hamburg schon seit Jahren nicht beihilfefähig. <sup>i</sup>	Weitere Anmerkung: Beihilfe wird nur gewährt, „wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt 100 Euro überschreiten“ (dies ist eigentlich kein Selbstbehalt). Ausnahme: Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten den Betrag nicht, überschreiten sie aber insgesamt 15 Euro, kann auch hierfür Beihilfe gewährt werden.
Hessen	Stationäre Wahlleistungen sind in Hessen weiterhin beihilfefähig.	Zum 1. Januar 2002 wurden wesentliche Änderungen der Beihilfeordnung vollzogen. Selbstbehalt bei stationärer Krankenhausbehandlung 16 Euro. Angestellte, die nach dem 1. Mai 2001 angestellt wurden, sind nicht mehr beihilfeberechtigt.
Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern wendet die Beihilfevorschriften des Bundes an.	Selbstbehalt: 14,50 Euro
Niedersachsen	Es gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes, die jedoch landesrechtlich zum 1. Februar 2002 in wesentlichen Punkten geändert wurden. Seit 1. Februar 2002 sind Wahlleistungen für Chefarztbehandlungen und Zwei-Bett-Zimmer nicht mehr erstattungsfähig. Dies gilt nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die vor dem 1. Januar 2002 das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die am 31. Dezember 2002 mit einem Grad der Schwerbehinderung von wenigstens 50 Prozent behindert gewesen sind. Außerdem sind wesentliche Änderungen bei der Selbstbeteiligung (Eigenanteil) bei Arzneimitteln eingetreten.	Die Kostendämpfungspauschale ist seit dem 1. Januar 2002 aufgehoben.
Nordrhein-Westfalen	Abzugsbetrag bei Wahlleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Er beträgt für Chefarztbehandlung 10 Euro und</li> <li>• für Zweibettzimmer 15 Euro pro Tag, höchstens für 30 Kalendertage im Jahr.</li> </ul>	Es gibt eine Kostendämpfungspauschale, abhängig von der Besoldungsgruppe; zum Beispiel A 7 bis A 11 = 150 Euro, A 12 bis A 15 = 300 Euro. Diese Pauschale wird bei GKV-Versicherten nicht, bei Teilzeitbeschäftigung, im Ruhestand und bei Hinterbliebenen anteilig

		<p>fällig.</p> <p>Die ab 1997 eingeführte Kostendämpfungspauschale je nach Besoldungsgruppe ist ab 1. Januar 2003 um 50 Prozent erhöht werden (150 bis 750 Euro pro Jahr). Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit führten zum erneuten Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (28.6.2002 – Az.: 3 K 1122/99 und andere).</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. März 2000 eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Düsseldorf verworfen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Bei Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer als Wahlleistung im Krankenhaus wird der Tagessatz (Eigenanteil) um 12,27 Euro gekürzt. Die Wahlleistungsvereinbarung (die z.B. auch die Chefarztbehandlung einschließt) muss schriftlich vor der Erbringung der Wahlleistung abgeschlossen sein und bei Antragstellung der Festsetzungsstelle vorgelegt werden. Seit dem 1. Januar 2003 bietet das Land eine Versicherung in Höhe von 13 Euro (einschließlich Versicherung von Familienangehörigen) an. Dadurch kann die Absicherung von Wahlleistungen durch die Beihilfe erhalten werden.</p>	<p>Ab 1. Januar 2003 ist eine allgemeine Kostendämpfungspauschale eingeführt worden, die nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist (Beispiel: A 12 bis A 15 jährlich 300 Euro). Teilzeitbeschäftigte und Versorgungsempfänger zahlen die Kostendämpfungspauschale anteilig entsprechend der Arbeitszeit beziehungsweise dem individuellen Ruhegehaltssatz. Die bisherige Medikamenten-Zuzahlung (Eigenbeteiligung) in Höhe von zuletzt 61,63 Euro ist entfallen.</p>
Saarland	<p>Wahlleistungen bei stationärer Behandlung sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 1925 geboren sind und</li> <li>• Beamte und Versorgungsempfänger, die bis zum 1. Juli 1995 beihilfekonform versichert waren und die nachweislich Wahlleistungen nicht privat versichern können.</li> </ul>	<p>Weitere Anmerkung:</p> <p>Ein allgemeiner Selbstbehalt oder Eigenanteil ist nicht vorgesehen. Es gibt allerdings Fest- bzw. Höchstbeträge bei Hilfsmitteln.</p>
Sachsen	Sachsen wendet die Beihilfavorschriften des Bundes an.	Selbstbehalt: 14,50 Euro
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt wendet die Beihilfavorschriften des Bundes an.	Selbstbehalt: 14,50 Euro

Schleswig-Holstein	Die Beihilfefähigkeit für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung) ist seit 1. März 1998 gestrichen. Ausgenommen sind Personen, die vor dem 1. März 1928 geboren sind.	
Thüringen	Thüringen wendet die Beihilfevorschriften des Bundes an.	Selbstbehalt: 14,50 Euro

---

<sup>i</sup> Noch immer herrscht keine Klarheit, ob der in der Hamburgischen Beihilfeverordnung festgeschriebene Ausschluss sogenannter Wahlleistungen aus der Beihilfefähigkeit rechters ist. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in einem jetzt bekanntgegebenen Beschluß vom 24. Juni 1997 (2 BvF 1/93) den Antrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der strittigen Bestimmungen für unzulässig erklärt. Das Hamburger Verfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 19. April 1999 - HVerfG 17/98 - den Ausschluss der stationären Wahlleistungen für rechtmäßig erklärt.